

Musterschreiben an den Gasversorger für "Erst-Widersprecher"

Variante (1):

Erhebung des Unbilligkeitseinwands und (spätere) Kürzung der Jahresabrechnung

Absender

*Adresse des Energieversorgungsunternehmens
entsprechend der letzten Abrechnung*

**Betr: Kundennummer, Verbrauchsstelle: Name, Strasse, PLZ Wohnort
Mitteilung einer Preiserhöhung (ggf. ergänzen: per Abrechnung vom ...;
per Presseveröffentlichung vom...)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Zahlungsverlangen bitte ich zunächst um Mitteilung, woraus Sie die behauptete Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung herleiten wollen. Insofern verweise ich auf die zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und behalte mir entsprechende Rückforderungen zu viel gezahlter Rechnungsbeträge ausdrücklich vor.

Sofern eine wirksame Rechtsgrundlage für eine einseitige Preiserhöhung überhaupt gegeben sein sollte, so weise ich bereits jetzt darauf hin, dass ich die von Ihnen beabsichtigten beziehungsweise bereits verkündeten deutlichen Erhöhungen der Gaspreise und somit Ihre gesamte Preisforderung für unbillig im Sinne von § 315 Absatz 3 Satz 2 BGB halte. Dies gilt in gleicher Weise für künftig mitgeteilte (erneut erhöhte Preise). Ihre einseitige Preisfestsetzung bindet mich jedenfalls nicht, so lange die Angemessenheit Ihrer jeweiligen Preisforderung nicht von mir anerkannt oder von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei der Festsetzung des Energiepreises das Versorgungsunternehmen (BGH NJW 2003, 3131 f.). Ich fordere Sie daher auf, mir die Erforderlichkeit und Angemessenheit Ihrer Preisforderung durch nachvollziehbare und prüffähige vollständige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen. Ebenfalls bitte ich um Nachweis der adäquaten Kostenschlüsselung auf die unterschiedlichen Verbrauchergruppen. Wie ich aus der Presse und der Berichterstattung über die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung entnommen habe, ist dies erforderlich, um meine Interessen zu schützen. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Weiterhin erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass mein Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des von Ihnen geltend gemachten überhöhten Anspruchs zur Folge hat. Ich darf insofern schon jetzt darum bitten, von entsprechenden Mahnungen, Sperrandrohungen oder ähnlichen kostenauslösenden Maßnahmen abzusehen. Insbesondere bitte ich zu beachten, dass die für den Kunden immer mit einem Übel verbundene Versorgungseinstellung als Druckmittel nur eingesetzt werden darf, um berechtigte Forderungen durchzusetzen. Wenn jedoch durch den Einwand der Unbilligkeit die Berechtigung einer Forderung gerade offen ist, sind die Voraussetzungen für eine Einstellung der Gasversorgung gerade nicht erfüllt. Dem entsprechend ist bereits die Androhung der Versorgungssperre auch nach § 17 Abs. 1 GasGVV unzulässig und kann sogar strafbar sein.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BGH können Verbraucher auch nicht auf einen Rückforderungsprozess verwiesen und somit nicht zur vorläufigen Zahlung verpflichtet werden (BGH NJW 2003, 3132). Wie der BGH ausdrücklich ausführt, könne dem schutzwürdigen Interesse des Kunden, lediglich den tatsächlich geschuldeten Preis zahlen zu müssen, nur dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass es ihm gestattet wird, sich gegenüber dem Leistungsverlangen des Versorgungsunternehmers entsprechend dem in § 315 Absatz 3 BGB enthaltenen Schutzgedanken auf die Unangemessenheit und damit Unverbindlichkeit der Preisbestimmung zu berufen und diesen Einwand zur Entscheidung des Gerichts zu stellen.

Da Ihre Energiepreisforderung bis zur Erbringung des Billigkeitsnachweises und der abschließenden Überprüfung Ihrer Gesamtpreisforderung nicht fällig wird, gilt dies insbesondere für den darin enthaltenen Erhöhungsbetrag. Allerdings ist mir bewusst, dass ich für die bezogene Energie einen angemessenen Preis bezahlen muss. Bis der "billige" Preis feststeht, zahle ich unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer insoweit bestehenden Rechtspflicht einen geringeren als den von Ihnen verlangten Preis. Mit einer Erhöhung der Abschläge bin ich nicht einverstanden, so lange ich mein Verbrauchsverhalten nicht wesentlich ändere, da dies im Falle der Unbilligkeit Ihrer Preisforderung unweigerlich zu Überzahlungen meinerseits führen würde. Die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung beschränke ich daher nur zum Einzug von Entgelten, Abschlagszahlungen und Ausgleichszahlungen auf Grundlage des verminderten Preises. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus gehende Abbuchungen nicht von der Einzugsermächtigung gedeckt sind. Sollte es auf Grund unzulässiger überhöhter Abbuchungen Ihrerseits zu Mehrkosten/Rückbuchungskosten kommen, geht dies zu Ihren Lasten.

Meine künftigen Zahlungen erfolgen ausschließlich auf die Hauptforderung in der von mir genannten Höhe. Eine anderweitige Verrechnung (§§ 366, 367 BGB) schließe ich hiermit ausdrücklich aus. Ich behalte mir vor, auch hier die Billigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen und möglicherweise resultierende Überzahlungen zurückzufordern. Weiterhin ist es Ihnen untersagt, ein eventuelles Guthaben aus anderen Versorgungssparten mit der o.g. Energiepreisforderung zu verrechnen; derartige Guthaben sind voll an mich auszuführen. Eventuell geschuldete Nachzahlungen werde ich selbstständig erbringen.

Im Hinblick darauf, dass viele Versorger versucht haben, bei ihren Kunden den Eindruck zu erwecken, das hessische Wirtschaftsministerium habe im Rahmen landeskartellrechtlicher Missbrauchsverfahren die Gaspreise in Hessen "genehmigt", möchte ich abschließend noch vorsorglich darauf hinweisen, dass mir bekannt ist, dass die kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren kein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Monopolmissbrauch sind und Kartellrecht insofern auch nichts mit der Billigkeitsprüfung gemäß § 315 BGB zu tun hat – diese geht sehr viel weiter. Allein die Tatsache, dass gegenüber einzelnen Unternehmen keine (landes-) kartellrechtlichen Verfahren in die Wege geleitet werden konnten bzw. die Verfahren gegenüber den vom hessischen Wirtschaftsministerium ins Visier genommenen Versorgern eingestellt worden sind, besagt noch lange nicht, dass deren Preise angemessen im Sinne des § 315 BGB sind.

Den Erhalt dieses Schreibens bitte ich Sie kurzfristig schriftlich zu bestätigen. Im Falle einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Gericht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Name(n) / Unterschrift(en)

Stand: 14.05.2007